

— (Einfluß der kriegerischen Verhältnisse auf die Rechte der Zeitkartenbesitzer.) Das Wiener Handelsgericht hat im Vorjahre die Entscheidung gefällt, daß die Eisenbahnverwaltung im Sinne der subsidiären Bestimmungen des a. b. G. V. verpflichtet ist, für die auf galizische Verkehrsgebiete lautenden Zeitkarten, deren Benützung infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Verkehrseinstellungen unmöglich war, den hierfür entfallenden Teilbetrag des Kartenpreises rückzuerstatten. Die Frage, ob nach rücksichtlich der außergalizischen Gebiete aus dem Titel der bloßen Verkehrsbeschränkungen eine Erstattungspflicht der Eisenbahn im Gesetze begründet sei, ist in einigen kürzlich erlassenen Urteilen des Landesgerichtes in Brünn und des Handelsgerichtes in Wien verneint worden. Nach der Auffassung des erstgenannten Gerichtes ist der Krieg mit seinen Folgeerscheinungen für die Bahn gleichsam als höhere Gewalt aufzufassen und die Eisenbahn zu einer Schadloshaltung des Zeitkartenbesitzers schon mit Rücksicht auf den pauschalen Charakter des Rechtsgeschäftes (§ 1276 a. b. G. V.) nicht verpflichtet. In den Urteilen des Wiener Handelsgerichtes aber, bei welchen es sich um kombinierte, für galizische und außergalizische Bezirke gültige Zeitkarten handelte, wurde der klägerische Standpunkt, daß in diesen Fällen eine für die Eisenbahn verpflichtende unteilbare Leistung vorliege, im Geiste der einschlägigen Tarifbestimmungen verworfen und die Eisenbahn lediglich zu der von ihr übrigens bereits anerkannten Erstattung hinsichtlich der auf die galizischen Bezirke entfallenden Teilbeträge verurteilt.